

1910-1911 mit 10 Pf.

# Jahresbericht

des

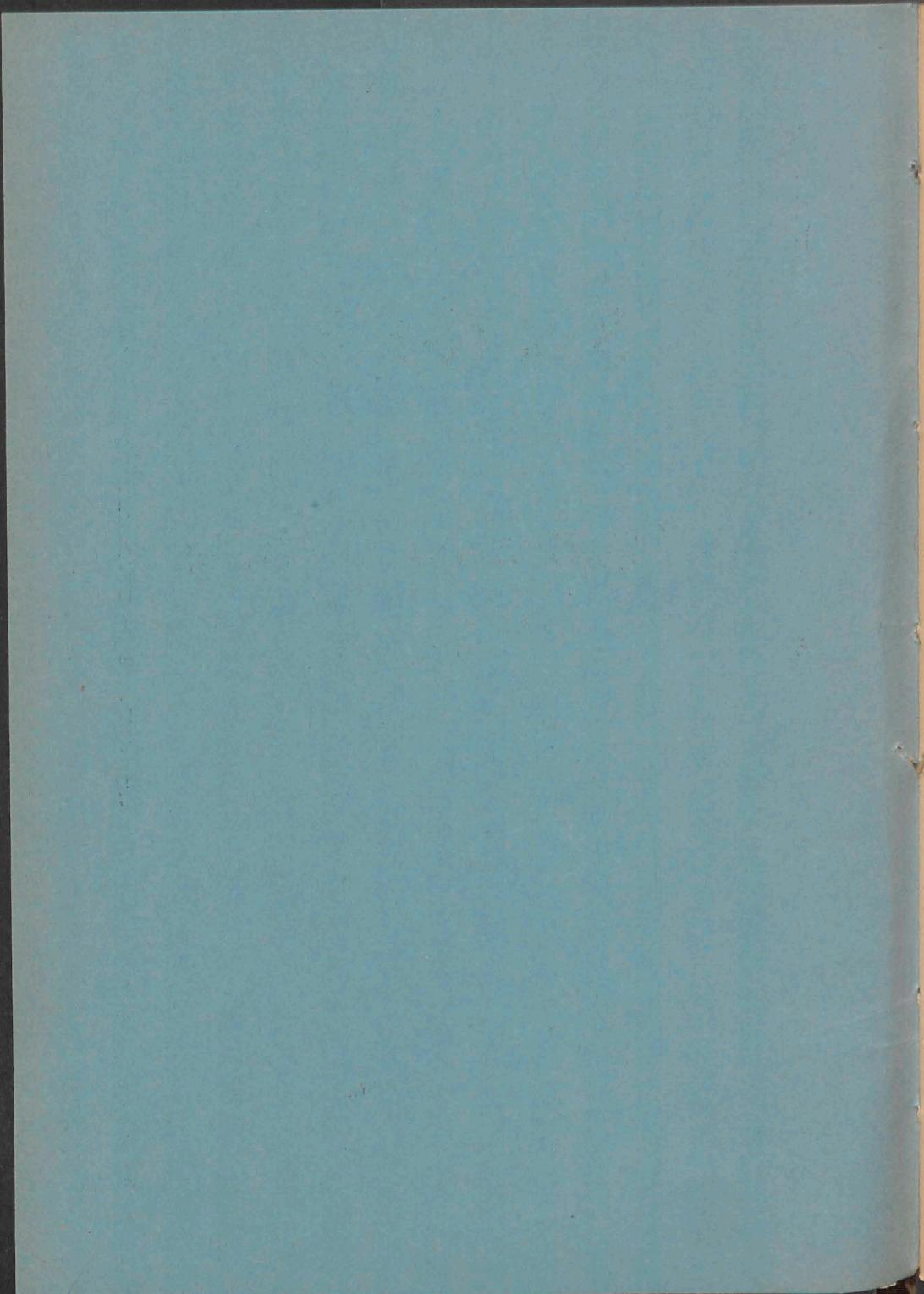
## Gefängnisvereins zu Danzig

für das Jahr 1912



Freiendiez (Unterlahnkreis)

Druckerei des Zentralgefängnisses



9. 1913 620.

# Jahresbericht

des

## Gefängnisvereins zu Danzig

für das Jahr 1912



Freiendiez (Unterlahnfkreis)

Druckerei des Zentralgefängnisses

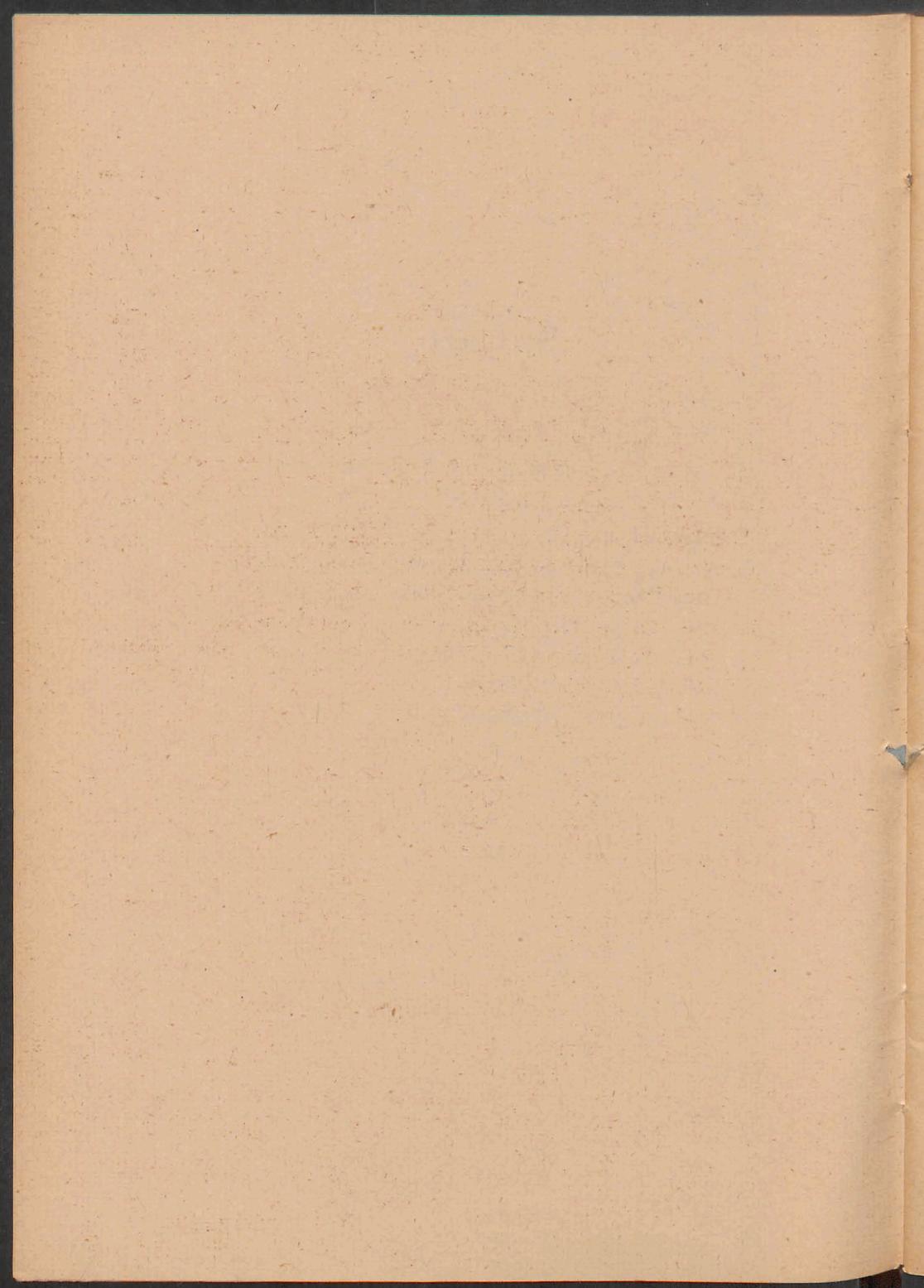


001260/84

# Inhalt.

	Seite
I. Die Satzungen . . . . .	5
II. Vorstand, Beirat, Pfleger und Rechnungsprüfer	7
III. Bericht über die Tätigkeit . . . . .	8
IV. Jahresrechnung . . . . .	10
V. Gefängnisseelsorge, von Pfarrer Albert Hoffmann, Danzig-Schidlitz, ev. Gefängnisgeistlicher am Danziger Gerichtsgefängnis . . . . .	11
VI. Die Arbeit der Fürsorgevereine, von Staatsanwalt Dr. Siebert-Danzig . . . . .	27
VII. Verzeichnis der Mitglieder . . . . .	34





## I.

### Die Satzungen

in der von der Generalversammlung vom 8. Mai 1913  
beschlossenen Fassung.

---

1. Der „Gefängnisverein zu Danzig“ hat den Zweck:
  - a) den Gefangenen nach ihrer Entlassung durch Verschaffung von Arbeit und Unterkommen oder auf sonst geeignete Weise die Möglichkeit zum redlichen Fortkommen zu verschaffen oder zu erleichtern,
  - b) die Gefangenen, namentlich die jugendlichen, vor sittlicher Verwahrlosung zu schützen,
  - c) die Familien der Gefangenen während der Strafhaft der letzteren vor materieller und sittlicher Not zu schützen.

Die zu diesen Zwecken gemachten Zuwendungen erfolgen unentgeltlich.

2. Der Gefängnisverein zu Danzig hat seinen Sitz in Danzig.  
Er soll zur Eintragung in das gerichtliche Vereinsregister angemeldet werden.
3. Mitglied des Vereins ist jeder, welcher sich zur Zahlung eines festen Jahresbeitrages oder zu bestimmter persönlicher Tätigkeit für die Zwecke des Vereins verpflichtet; die Ausnahme erfolgt durch den Vorstand.  
Der Austritt kann formlos erklärt werden.
4. Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geleitet. Die Verwaltung der Gelder hat nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätzen zu erfolgen.

Zu Zahlungen ist eine schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

5. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
6. Den Vorstand unterstützen ein Beirat, der aus 7 Mitgliedern besteht, sowie ein oder mehrere Pfleger.
7. Der Vorstand, ein Stellvertreter des Vorsitzenden, der bei Behinderung des letzteren eintritt, der Beirat, die Rechnungsprüfer und die Pfleger werden von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Jährlich wird eine Mitgliederversammlung abgehalten. Sie ist durch zweimalige Bekanntmachung in den von dem Vorstand zu bestimmenden Blättern zu berufen, und zwar das letzte Mal mindestens drei Tage vor dem anberaumten Termin. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie ordnungsmäßig berufen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand anzuberaumen, sobald er dieselbe für notwendig erachtet, oder 10 Mitglieder es beantragen.

9. In der Mitgliederversammlung wird über den Stand und das Wirken des Vereins Bericht erstattet, die Jahresrechnung gelegt und nach Prüfung durch mindestens 2 von der Generalversammlung zu wählende Mitglieder Entlastung erteilt; es werden die Wahlen vorgenommen, und geeignetenfalls wichtige Fragen aus dem Gebiet des Gefängniswesens erörtert.
  10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Majorität. Sie sind schriftlich zu beurkunden und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Mitgliede, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterschreiben.
  11. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen zum Zweck der materiellen und sittlichen Förderung entlassener Gefangener und ihrer Familien zu überweisen.
  12. Eine Abänderung der Nr. 1 und 11 der Satzungen bedarf der Zustimmung des Finanzministers.
-

## II.

In der Generalversammlung  
vom 8. Mai 1913 sind gewählt worden:

- a) in den Vorstand:  
als Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Sachse,  
als Schatzmeister: Stadtrat Claassen,  
als Schriftführer: Staatsanwalt Dr. Siebert,
- b) als stellvertretender Vorsitzender (für den Fall der Behinderung  
des Vorsitzenden):  
Ehrendomherr Pfarrer Spors,
- c) in den Beirat:  
Ehrendomherr Spors,  
General-Superintendent Reinhard,  
Tischlerinnungsoberrmeister Scheffler,  
Baugewerksmeister Herzog,  
Gefängnisdirektor Neunast,  
Pfarrer Hoffmann,  
Konsistorialrat Kalweit,
- d) als Rechnungsprüfer:  
Kaufmann O. Mönber,  
Rentier Ed. Lepp,  
Kaufmann Ed. Loewens (Stellvertreter),
- e) als Pfleger:  
Pfarrer Sawatzki,  
Stadtmisionar Koch.
-

### III.

## Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1912.

1. Die Zahl der Mitglieder ist im Jahre 1912 trotz reger Werbetätigkeit nur wenig gestiegen, da die Zahl der durch Wegzug oder Tod Ausgeschiedenen nicht gering war.
2. Das Vereinsvermögen hat durch einige größere Spenden wiederum zugenommen.

Den hochherzigen Gebern ist hierfür der wärmste Dank ausgesprochen worden.

3. Um dem Verein die Vorteile des § 12 Nr. 2 des Reichs-Erb-schaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 zu verschaffen, sind die Satzungen in der Generalversammlung vom 8. 5. 1913 in der oben ersichtlichen Weise abgeändert worden.

Die beiden Pfleger des Vereins haben wie bisher ihr mühevolleres Amt mit Treue und Eifer verwaltet.

Der zeitraubenden Bürogeschäfte hat sich wiederum Herr Staatsanwaltschafts-Obersekretär Rechnungsrat Schlüter in dankenswerter Weise unterzogen.

4. Tätigkeit und Erfolge. Die Fürsorge des Vereins ist:

	entlassenen Gefangenen	Familien- Gefangener
nachgesucht von . . . . .	226	141
davon		
a) in irgend einer Weise gewährt an .	203	140
b) auf Grund der Ermittlungen versagt	23	1

Den entlassenen Gefangenen wird in erster Linie eine feste Arbeitsstelle zu verschaffen versucht. Erst wenn dies nicht gelingt, oder wenn die Arbeit nicht sofort angetreten werden kann, erfolgt

Unterstützung in anderer Weise, z. B. durch Hingabe von Lebensmitteln, von Suppenmarken, von Kleidungsstücken und dergleichen, durch Aufnahme in eine Herberge auf Kosten des Vereins u. a.; durch Geschenk von barem Gelde aber nur, wenn eine andere Art der Unterstützung nach Lage der Sache nicht geeignet erscheint.

Nach den gleichen Grundsätzen findet die Unterstützung der Familien-Gefangener statt; bei ihnen ergeben sich naturgemäß noch andere Formen der Fürsorge: Beschaffung von Feuerung, Beisteuer zur Hausmiete, Beschaffung von Arbeitsmaterial, z. B. Strickwolle, Beihilfe zur Anschaffung einer Nähmaschine, Auslösung verpfändeter Wirtschaftsgegenstände usw. Daneben fanden Weihnachtsbescherungen mit einem Kostenaufwande von etwa 100.— M. statt.

Im einzelnen mögen folgende Zahlen angeführt werden:

Arbeit ist nachgewiesen 46 Entlassenen, darunter 9 Beamten, deren Unterbringung immer besondere Schwierigkeiten macht. Eine nicht genau festzustellende Zahl von Entlassenen hat, nachdem sie vom Verein die ersten Tage gehalten worden sind, selbst Arbeit gefunden.

Die Ausgaben für Unterstützung entfallen etwa M. 226,90 zur Hälfte auf die Entlassenen und auf die Familien-Gefangener.

Ferner verwalteten die Pfleger von 154 Entlassenen die Arbeitsverdienstanteile im Gesamtbetrage von M. 2871,25.

Für die sittliche Hebung der Gefangenen wurde wiederum gewirkt durch Beschaffung von Sonntagslektüre (Arbeiterfreund, Kreuz und Krone).

---

Für ihre Mitwirkung bei den segensreichen Bestrebungen des Vereins danken wir auch an dieser Stelle dem Verein „Frauenhilfe für Gefangenenfürsorge“, der Stadtmission und den kirchlichen Vereinen beider Konfessionen.

---

#### IV.

### Aus der Jahresrechnung

sind folgende Posten von allgemeiner Bedeutung:

#### Einnahme:

Mitgliederbeiträge . . . . .	787.25	Mk.
Geschenke (soweit sie nicht als Vermögen in Wertpapieren angelegt sind) . . . . .	175.—	"
Zinsen . . . . .	523.50	"

#### Ausgabe:

für Unterstützungen an Entlassene und an Familien-Gefangener . . . . .	617.—	"
Beitrag für den Provinzialverband der West- preuß. Gefängnisvereine . . . . .	77.50	"
Zeitschriften-Abonnements . . . . .	24.—	"
Beihülfe a) für die Schreibstube . . . . .	50.—	"
b) für den Verein Frauenhülfe . . . . .	50.—	"

Namens des Vorstandes

**Sachse**

Erster Staatsanwalt.

---

## V.

### Gefängnisseelsorge

von Pfarrer Albert Hoffmann, Danzig-Schidlitz,  
ev. Gefängnisgeistlicher am Danziger Gerichtsgefängnis.

„Das Gefängnis ist eine Welt für sich“, so hören wir die meisten urteilen. Sie verbinden zugleich mit diesem Urteil eine Hoffnungslosigkeit ohne Gleichen, die jedem zurufen will: „Hier lasset alle Hoffnung fahren!“ Jede Hoffnungslosigkeit zeugt von einem verhängnisvollen Pessimismus und „der Pessimismus ist der einzige Mist auf dem nichts gedeiht“, wie der Hofprediger Stöcker einmal gesagt hat. In ihm drückt sich eine flügelahme Stimmung aus, die für keinen Menschen sich ziemt, am allerwenigsten für den Christen, der doch etwas von der Liebe sein eigen nennen sollte, die alles glaubt und hofft. Erst recht darf von dieser flügelahmen Stimmung nichts über den Diener Christi kommen, der wissen sollte, daß seine Arbeit Saat auf Hoffnung ist. In der Saatzeit muß man nicht gleich den Erntewagen mitbringen wollen. Reden wir von dem Gefängnis, dann sollten wir etwas verspüren von jenem alttestamentlichen Worte: „Ziehe deine Schuhe aus, der Ort, da du stehest, ist heiliges Land“, dann sollte uns heilige Scheu und tiefe Ehrfurcht erfassen. Denn auch das Gefängnis ist ein Heiligtum unseres Gottes, in dem mit der Strafe und dem Strafvollzug sich ein Stück göttlich-sittlicher Weltordnung für den Rechtsbrecher selbst, wie für die Mitwelt vollzieht. Das Gefängnis ist eine Welt für sich, aber, so möchten wir ergänzend fortfahren, die Gefangenenwelt ist nicht etwas für sich Isoliertes, Getrenntes. Die Gefangenen sind unsere Brüder und Schwestern, ihre Not ist unsere Not, und ihre Schuld und Sünde ist auch unsere Schuld und Sünde. Steht doch die Wiege der Verbrechen mitten unter uns, ob wir unsern

Blick ins kleinste, entlegenste Dörflein werfen, ob wir uns in dem alles nivellierenden Großstadtleben bewegen. Das Kind der Sünde, das im Gefängnis schmachtet, ist von uns allen mit großgezogen worden. Im Mitleidgefühl der gemeinsamen Verantwortlichkeit für Verbrechen und Verbrecher müssen wir zum Bewußtsein der gemeinsamen Verpflichtung kommen, an der aufgelegten Last mitzutragen und an der Abhilfe mitzuarbeiten. Die Beantwortung der Gefangenenfrage ist eine gemeinsame Aufgabe des ganzen Volkes in allen Schichten, insbesondere des Staates, der Kirche und der privaten freien Wohlfahrtspflege. Diese Aufgabe sieht sich unübersehbaren Schwierigkeiten gegenübergestellt, Schwierigkeiten, die in der noch nicht hinreichend geklärten theoretischen Bestimmung des Strafbegriffs, dann in der praktischen Erledigung des Strafvollzugs liegen, Schwierigkeiten, die aus der verschiedenen individualistischen oder soziologischen Beurteilung und Betrachtungsweise des Verbrecherwesens erwachsen, endlich Schwierigkeiten, die uns in nicht unerheblicher Weise aus dem Zusammenwirken zweier so ganz andersartiger Mächte, wie sie Staat und Kirche darstellen, erwachsen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß wir es mit Menschen-seelen zu tun haben, an denen Seelsorge und Seelenrettung zu üben unsere vornehmste Pflicht ist. Und diese Seelsorge hat im gesetzlich engst umgrenzten Organismus eines Gefängnisses, einer Strafanstalt stattzufinden. Wie werden wir uns durch dieses Labyrinth von Schwierigkeiten hindurchfinden, um die Ausübung einer einigermaßen erspriesslichen Gefangenen-seelsorge zu ermöglichen? Wir wollen uns für das Nachfolgende beschränken und in diesem Kreise für den vorgesehnen Zweck einer Orientierung der Anträge stellenden und über unsere Gefangenen Urteile fallenden Instanzen nur die evangelische Gefängnis-seelsorge ins Auge fassen. Wir werden zunächst prinzipiell über die Beziehungen zwischen Gefängnis-seelsorge, Strafe, Strafzweck und Strafvollzug verhandeln, werden alsdann einige Probleme der Gefängnis-seelsorge herausheben, einzelne Spezialfälle vorführen und endlich die Stellung des Gefängnis-seelsorgers im Gefängnisbeamtenkörper in etwas beleuchten.

Die Gefängnis-seelsorge stellt nur ein Glied in dem umfassenden Organismus des Strafvollzugs dar. Von den Einrichtungen und Grundsätzen dieses staatlich geregelten Strafvollzugs ist die kirchliche

Gefangenenseelsorge in ihrer Wirksamkeit abhängig. Auch der Verbrecher ist noch ein Mensch, dem unser Interesse gelten soll, der Fürsorge und Pflege fordert, ist noch ein Mitbürger, der uns einen gewissen Respekt einflößen sollte, er hat eine Seele, um die wir uns kümmern müssen. Eine Behandlung, die den letzten Rest der Menschenwürde auszutilgen sich angelegen sein läßt, ist ganz gewiß das allergeeigneteste Mittel zur Verbrecherbekämpfung. Alle Maßnahmen der Seelsorge setzen die Achtung und Wertschätzung der Persönlichkeit voraus und zielen darauf ab, auch in dem Tiefstgefallenen den unvergleichlichen Wert der menschlichen Persönlichkeit zur Anerkennung zu bringen. Darum gerade und erst recht sieht die Gefangenenseelsorge hierin ihre Bedeutung und Aufgabe. Die Seelsorge sinkt aber zur Bedeutungslosigkeit herab und kann nichts ausrichten, wenn der Strafvollzug für diese Wertschätzung der menschlichen Persönlichkeit kein Verständnis hat und hierfür in seinen Einrichtungen keine Handhabe darzubieten vermag. So drängt sich ganz von selbst vor allem die Frage auf: In welchem Strafvollzugssystem findet die Gefängnis-seelsorge ihren richtigen Platz? Da es sich um den unvergleichlichen Wert der Persönlichkeit handelt, können wir die Frage auch so formulieren: In welcher Auffassung der Strafe und des Strafzwecks kommt die Wertschätzung der Persönlichkeit am besten zu ihrem Rechte, wird der Respekt vor der Menschenwürde auch im Verbrecher am ehesten gewährleistet?

Unsere Strafgesetzgeber haben allerdings vermieden, über Grund und Wesen der Strafe eine bestimmte Theorie aufzustellen. Auch die Wissenschaft kommt zu dem Ergebnis, daß es eine einheitliche, allgemein anerkannte, universelle Begriffsbestimmung der Strafe und des Strafzwecks nicht gibt. Es fehlt eine einheitliche und allgemein gültige rechtliche Grundanschauung, in der Rechtswissenschaft selbst entwickelt sich und wird geflissentlich betont der Gegensatz zwischen „geltendem und richtigem Recht“, ein Gegensatz, der es bestätigt, daß es in der Behandlung der Straf- und namentlich Strafzweckstheorie zu einer Einigung sobald nicht kommen wird. Auch die erwachsenden, bisher unbekanntenen Bedürfnisse der Kulturwelt, die immer aufs neue gesetzliche Regulierung erheischen, werden es auf dem Gebiete der Strafe zur Einigung so leicht nicht kommen lassen. Für den Richter mag eine

solche Theorie entbehrlich sein, aber nicht für den Strafvollzugsbeamten. Dieser muß wissen, was er mit dem Strafgefangenen anfangen soll. Der Richter erkennt an der Hand seiner Paragraphen auf eine Strafe von bestimmter Dauer, übergibt den Verurtheilten dem Strafvollzug; damit ist für den Richter der Fall erledigt; die Paragraphenfurcht kennt er nicht; sie ist dem Juristen während der Studienzzeit und der Praxis systematisch ausgetrieben. Was im Strafvollzuge geschieht, kümmert ihn nicht. Und doch ist gerade „der Strafvollzug das Schmerzenskind der Strafrechtspflege“, sagt der verehrte, kürzlich heimgegangene Geheimrat Krohne. Wir mögen das beste Gesetz haben, den besten Richter, ist der Strafvollzug nicht geeignet, sind die Strafvollzugsbeamten nicht fähig, dann kann man das Gesetz in den Papierkorb werfen und das Erkenntnis verbrennen. Nicht vom Gesetz ist eine Besserung der Rechtsicherheit zu erwarten, sondern vom Strafvollzug, in ihm liegt der Schwerpunkt des Kampfes gegen das Verbrechen, in ihm muß die Gefängnisseelsorge den richtigen Ort erhalten. In welchem Strafvollzug, in welcher Auffassung des Strafzwecks ist nun die von der Gefangeneneseelsorge geforderte Wertschätzung der Persönlichkeit gewährleistet?

Wir werden, ohne einen flüchtigen Blick auf die vielgestaltigen, im Lauf der Zeit in die Erscheinung getretenen Strafrechtstheorien geworfen zu haben, zu einer unserm Zweck entsprechenden Beantwortung dieser Frage nicht gelangen können. Die Strafe ist ein aktuelles Problem von dringlichstem Interesse für die Allgemeinheit. In diesem Kreise sind die Grundanschauungen im Strafsystem bekannt. Als Grundlage des älteren Strafverfahrens ist das Prinzip der Abschreckung anzusehen — punire, ne peccetur —, das der sogenannten relativen oder der Nützlichkeits Theorie zugezählt wird. In den sich bestimmter heraushebenden Grundgedanken der General- und Spezialprävention soll mit der öffentlich unter brutalster Grausamkeit vollzogenen, schier unmenschlichen Bestrafung allem Volke die Schwere und Abscheulichkeit des Rechtsbruches abschreckend dargestellt und dem Rechtsbrecher ein für alle Mal jedes Lüstchen zur Gesetzesübertretung verleidet werden. Diese Abschreckungsgedanken und die in parallelen Richtungen sich bewegendem Ideen, wie sie in dem Prinzip des psychologischen Zwangs, der Warnungs- und Nothwehr- usw. Theorie zum Ausdruck kommen, müssen

wir entschieden ablehnen. Neben dem Hinweis auf die verhängnisvoll kurzfristige Unwirtschaftlichkeit, die sich in der rücksichtslosen Behandlung, ja Vernichtung des zu Bestrafenden zeigt, bestimmt uns die Gewissenlosigkeit, mit der der Übeltäter jedes natürlichen Menschenrechtes beraubt und seiner Eigenschaft als einer gottebenbildlichen Persönlichkeit völlig entkleidet wird. Barbaren mögen so mit ihren Sklaven verfahren, aber Christen dürfen es niemals — oder sie werden wieder zu Barbaren.

Dieser „Nutzenstheorie“ im Strassystem tritt die in der Philosophie Kants und Hegels begründete absolute Theorie der vergeltenden Gerechtigkeit gegenüber — punire, quia peccatur —. Auch diesem Gedanken müssen wir für unsern Zweck unsere Anerkennung versagen, zumal wir als Christi Diener den Ausspruch des Meisters: „Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen“, zu genau kennen. Mag für den großen Königsberger Philosophen mit dem Begriff der Wiedervergeltung die Strafe als unbedingt sittliches Postulat, als kategorischer Imperativ gerechtfertigt sein, mag dem scharfen Denker Hegel sich die Strafe als logisch-dialektische Notwendigkeit aus dem Verhalten des Rechtsbrechers und der Tatsache des Rechtsbruches unzweifelhaft ergeben, so daß der zu Bestrafende sich seinem von ihm mit der Tat aufgestellten Gesetze zu unterwerfen hat, allein wir vermögen uns doch nicht mit der auf diesen philosophischen Ideen fußenden und sich daraus weiter entwickelnden Theorie von der gerechten Vergeltung einverstanden zu erklären. Sachgüter können ersetzt, Geld zurückgegeben, sonstiger Schaden und Verlust ausgeglichen werden, selbst die Sünde wollte man bezahlen. Aber wie will man einen Menschen ersetzen, der uns durch einen Mord entrißen ist? So lange das römische Sachenrecht das Übergewicht in deutscher Rechtsprechung behält, der Mensch gleichsam zum Sachgut erniedrigt wird, darf man vielleicht akademisch von vergeltender Gerechtigkeit reden, aber die gerechte Vergeltung wird damit keineswegs verwirklicht. Überdies ist zu berücksichtigen, daß unsere Strafgesetze nur Verurteilung bezw. Freisprechung kennen, auf eine Belehrung des sittlich Guten, des Rechtschaffenen verzichten sie. Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß sowohl die Abschreckungs- wie die Vergeltungstheorie nur die nackte, unabänderliche Tatsache des Rechtsbruches ins Auge faßt und die Strafe bemißt. Die Beschäftigung

mit dem Verbrecher, seinen Beweggründen zur Tat, die Erforschung des Ursprungs und der Erklärung des Verbrechens fehlt. Erst die neueren strafrechtlichen Theorien haben diesen Fehler korrigiert. Die Naturwissenschaft, die uns erst mit Um-, Mit- und Unterwelt bekannt gemacht hat, feiert nun aber in dem Feldzuge gegen das Verbrechen ihre sonderbaren Triumphe und züchtet auf diesem eroberten Gebiete eigentümliche Schlinggewächse. Psychiatrie, Psychologie, Anatomie, Physiologie, Phrenologie bemühen sich um die Psyche des Verbrechers, stellen eine Erkrankung fest, die den Ursprung der Rechtsverletzung abgeben soll. Es bildet sich die kriminal-anthropologische Schule, die von Lombroso ausgeht, dem Verbrecher auf den „Leib“ rückt, an ihm erbliche Belastung und Prädisposition nachweist und als ihr Produkt das Verbrechen darlegt. Die kriminal-soziologische Schule stellt die grundsätzliche Behauptung auf: „Das Verbrechen ist das Erzeugnis aus der Eigenart des Verbrechers und den ihn umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen“. Diese neueren Schulen suchen für die Ätiologie der Kriminalität neue Pfade und finden sie. Wenn aber die Menschen „automatische Exekutoren ihrer impulsiv auftretenden Nervenreizungszustände“ und „alle Handlungen der Menschen automatische Reflexe innerlicher körperlicher Erregungszustände und notwendige Explosionen der angesammelten Energien“ werden, dann können die Übeltäter wie die Wohltäter für ihr Tun nicht verantwortlich gemacht werden, von einem freien Willen kann keine Rede sein, der Mensch ist nicht mehr für sich als Einzelpersonlichkeit da, er ist Glied einer Masse, es kann zu keiner Bestrafung kommen. Meine Herren! Sie erinnern sich des van Velden-Prozesses. Die Schwurgerichtssitzung war zum Ärztekongress geworden, der Gerichtssaal zum Vortragssaal für ärztliche Kapazitäten und die Richter waren die Versammlungsleiter und Protokollführer über den Gang der Verhandlungen, die mit der Darlegung der erblichen Belastung, der eigentümlichen Verhältnisse usw. den Verbrecher dem gerechten Urteilspruche zu entziehen sich bemühten. Uns scheint die rigorose Strafrecht in ihrer formaljuristischen Behandlung dem Persönlichkeitswerte gerechter zu werden, sie sieht die einzelne Tat als Ausfluß der Willensfreiheit des Gesetzesübertreters an, nimmt diese seine höchste Menschenwürde in Anspruch und macht ihn verantwortlich. Ob das genügt und ob der Strafrichter nach den

Befugnissen und Grundsätzen seines Amtes ein weiteres Interesse an dem Manne und seiner That zeigen darf, darüber wollen wir uns hier nicht weiter äußern. Jedenfalls bedarf es zur richtigen, allseitigen Wertschätzung der Persönlichkeit jener soziologischen Gesichtspunkte, ohne in das andere Extrem zu verfallen, den Klienten als Opfer der Verhältnisse hinzustellen, ihm auf diesem Wege die sittliche Würde zu rauben und das Verantwortlichkeitsgefühl zu nehmen.

Der Seelsorger nimmt hiernach eine etwas andere Stellung dem Gesetzesübertreter gegenüber ein als der Richter. Der Richter hat die Majestät des Rechtes zu schätzen, die verletzte Rechtsordnung durch einen feierlichen Akt in dem öffentlichen Gewissen wiederherzustellen und durch die erkannte Strafe dem Rechtsbrecher gegenüber den Gedanken der Gerechtigkeit zum Ausdruck zu bringen. Weil das Recht es durchweg mit der Erhaltung und Sicherung der Lebensbedingungen des Volksganzen wie der Einzelinteressen zu tun hat, bestimmte Gebote und Ordnungen feststellt, gewisse Forderungen erhebt, so ist der Vertreter des Rechts gehalten, den formulierten Regeln gerecht zu werden und ihre Verletzung zu ahnden. Die Strafe wird ein wesentliches Stück der sittlichen Weltordnung, ist der „strafende Akt der Gerechtigkeit“. Der Seelsorger hat nun das sittliche Recht der Strafjustiz anzuerkennen, hat aber weiter zu verlangen, daß durch die Strafe der Verbrecher nicht noch schlechter werde, sondern das Ziel der Besserung ins Auge fasse. Der Triumph der Gerechtigkeit ist doch erst dann erreicht, wenn der Rechtsbrecher zu dem Bewußtsein kommt, daß ihm sein Recht geschehen ist, er sich fortan zu ändern hat und sich auch ändert. Dann ist die That gesühnt, die Strafe hat ihre sittliche Aufgabe erfüllt. Wir sind beim Durcheilen der einzelnen Strafstheorien zu einer Auffassung der Strafe und des Strafzwecks gelangt, wie sie den Richter ehrt und dem Seelsorger für seine spezifische Seelsorgearbeit geeignet erscheint.

Der Strafvollzug hat sich auf gleicher Höhe zu halten. Zunächst hat der Staat als die organisierte Rechtsgemeinschaft das Recht und die Pflicht, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, den Rechtsbrecher unter die staatslich-sittliche Autorität zu beugen, ihn empfindlich zu treffen und den, der die Freiheit mißbraucht, der Freiheit zu berauben. Der Staat hat aber nicht das Recht, den Verbrecher mit dem Straf-

vollzug einer moralischen Verschlechterung auszuliefern, der Vergewältigung durch Launen oder Willkür auszusetzen und einer demoralisierenden Infektion preiszugeben. Die gottebenbildliche Persönlichkeit muß trotz des Strafübels gewürdigt und geschützt werden. Die Aufhebung jeglicher verbrecherischen Gemeinschaft, die Bewahrung vor entzittlichender Ansteckung wird am besten erzielt durch die Einzelhaft, wie sie im Lande William Penns im größeren Stile praktisch gehandhabt wird, wie sie durch Johann Heinrich Wichern unter Friedrich Wilhelm IV. ihren Einzug in unsern Strafvollzug gehalten hat. Natürlich verursachen die Zellengefängnisse große Kosten. Auf die Geschichte und den Bau der Gefängnisse in früherer und gegenwärtiger Zeit brauchen wir nicht weiter einzugehen, da hierüber in einem anderen Vortrag ausführlich gehandelt worden ist. Es bleibt zu berücksichtigen, daß Kosten auf diesem Gebiete nicht gescheut werden dürfen. Werden für alle möglichen Dinge ungeheure Summen berechtigt oder unberechtigt aufgewandt, dann sollten wir dort, wo es gilt, Menschen vor Verwahrlosung zu bewahren, Menschen neu aufzubauen, nicht geizen. Nichts kostspieligeres gibt es als einen Strafvollzug, der Rückfall zeugt, mag er zunächst noch so billig sein; man wird schließlich mit der vollständigen Versorgung des Übeltäters unter weit größeren Kosten zum Schaden der Gemeinschaft zu rechnen haben. Für die sittliche Wertschätzung der Persönlichkeit ist die Isolierhaft das einzig Gegebene, und die Zellengefängnisse sind am besten geeignet für die Niederkämpfung des Verbrechens und die aussichtsvolle Umwandlung des Verbrechers.

Mit den Zellengefängnissen und der Einzelhaft haben wir erst die negative Forderung der Gefängnispflege berührt. Die Zelle wirkt nicht automatisch, sie besitzt nicht die Wunderkraft den Sträfling zu bessern und zu erziehen; aber sie bietet die Möglichkeit eine Besserung anzubahnen. Zudem ist der Mensch allein für sich nicht immer die beste Gesellschaft. Für den schlimmen Verbrecher wird ganz gewiß die Strafe in der Einzelhaft schwerer, für den Besserungswilligen, vor allem den erstmalig Bestraften, dem Jugendlichen, ist sie eine nicht zu unterschätzende Handhabe zur Einkehr und zum sittlichen Emporkommen. Immerhin kann die abschließende Zelle so viele Güter verkümmern lassen, die für den Menschen höheren Wert besitzen als selbst die

freiheit. Trotz der Bewahrung vor moralischer Verschlechterung kann der Zelleninsasse körperlich und geistig ruiniert und für das Leben in der Freiheit unbrauchbar gemacht werden. Hier setzt die positive Forderung des Gefängnisseelsorgers für den Strafvollzug ein. Das edukatorische Moment, das Wichern besonders betont, tritt in die Erscheinung. Die heutige moderne Strafrechtspflege muß sich der bedeutsamsten Aufgabe bewußt bleiben, den durch seinen Rechtsbruch gesunkenen Verbrecher für die Rückkehr in die menschliche Gesellschaft zu gewinnen; man muß das unsozial gewordene Glied des Staates und der Gesellschaft mit allen möglichen Mitteln zu rehabilitieren, sozial zu machen suchen. Der Sträfling muß in eine sittliche Gemeinschaft versetzt werden. Soll die Persönlichkeit in ihrer inneren Freiheit und Selbständigkeit herausgearbeitet werden, dann ist die innere Aktivität geistlich in Anspruch zu nehmen und ihre sittliche Umwandlung zu stande zu bringen. Der Staat vermag diese Einflüsse mit seinen gesetzlichen Mitteln und Reglementierungen nicht auszuüben. Wohl aber kann die Kirche mit ihren Dienern und Kräften die vom Staate gebotene Gelegenheit benutzen, um nun über die staatlichen Zwecke hinaus nach Möglichkeit zu dem sittlichen und ewigen Ziele des Gefangenen das Ihrige beizutragen. Wohl mag durch die Arbeit im Gefängnis, durch Unterricht usw. der strenge Strafcharakter modifiziert werden, der Mensch im Verbrecher wird gewürdigt, die Individualität wird als Individualität behandelt, nichts steht dem Erziehungsgedanken entgegen, die kirchliche Seelsorge als „die religiöse Besonderheit des Individualisierungsprinzips“ kann wirksam ihre Arbeit tun. So haben wir der Gefängnisseelsorge in dem gekennzeichneten individualisierenden Strafvollzugssystem ihren richtigen Ort angewiesen.

Obwohl mit der Isolierhaft und der Zuführung wohlthätiger Einwirkungen der Gefängnisseelsorge die unbedingt notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, den Sünder im Blick auf seine Tat zur Erkenntnis seiner selbst und zu dem Geständnis zu bringen, daß er hätte anders sein sollen und für sein verbrecherisches Tun zur Verantwortung zu ziehen ist, obwohl mit dem Einblick in die Verbrechensursachen und mit der soziologischen Auffassung von der Not und Schwäche des Übeltäters dem Seelsorger seine Arbeit erspriesslich erscheint, so treten doch noch verschiedene Bedenken auf; die seelsorgerische

Praxis stößt in dem Strafvollzug auf besondere Probleme und hat ihre ganz besonderen Schwierigkeiten.

Zunächst bietet die Freiheitsstrafe an sich Schwierigkeiten, die der Seelsorger zu beachten hat. Der Zelleninsasse soll zur Willensaktivität veranlaßt werden. Die Isolierung und Abschließung verurteilt ihn zur durchgängigen Abhängigkeit und Passivität, fördert an sich keineswegs die sittliche Erhebung. Die Einsamkeit drängt ihn zum Denken an die Vergangenheit; die Enge der Zelle verinnerlicht ihn, und er wird zum Beobachter und Denker seines Denkens und seiner Selbstbeobachtung. Der Wille verkümmert. Das Gefühl wird gesteigert, da der Wille trotz der besten Vorsätze sich nicht betätigen kann. Dazu kommt, daß die Freiheitsstrafe leicht zur Heuchelei führt. Dem Geistlichen kann der Gefangene sich nicht entziehen, aus Egoismus vielfach heuchelt er Glauben und Frömmigkeit, aus Egoismus betet er, liest seine Bibel, täuscht Gesinnungen vor, die er nicht hat. Nicht umsonst hört man von „Zuchthausfrömmigkeit“ reden. Je schärfer er beaufsichtigt wird, desto listiger wird er. Der Geistliche und das übrige Beamtenpersonal werde bei einer einigermaßen gewissenhaften Aufmerksamkeit seine Täuschungsversuche durchschauen und den, der „nicht so dumm sein will, sich schlecht zu führen“ auf das Törichte und Zwecklose seines Gebahrens hinweisen. Aber trotzdem ist die Freiheitsstrafe wie die Zellenhaft nicht über Bord zu werfen. Überall in geschlossenen Anstalten, in Kasernen wird man ähnliche Fälle der Heuchelei antreffen, ohne gleich die Anstalten und Kasernen zerstören zu wollen. Vielmehr ist der Segen der Freiheitsstrafe und der Isolierhaft zu betonen. Dem bisher leichtsinnig und gedankenlos dahingestürzten Menschen wird mit einem Male ein ernstes Halt geboten. Aus der Unrast und Zersahrenheit seines Lebens kommt er in der einsamen Zelle zu sich selbst; er erkennt, daß er eine Seele hat. Bisher sah er sich untergehen in der Masse der Menschen, jetzt sieht er sich als Einzelmenschen, als Individuum, um das sich jemand kümmert, das nicht vergessen in der Welt ist, für das Liebe und Fürsorge bereit gehalten wird. Hier kann er aus der verbrecherischen Gemeinschaft, in der er bisher gelebt, herausgelöst werden. Die Einzelhaft ist die geschaffene Gelegenheit für die Einzelseelsorge, in der der Mensch dem Menschen ins Auge und in das Herz schaut und ihn am ehesten zu

Gott zurückführt. Gewiß wird es auch bei der Gemeinschaftshaft Augenblicke geben, in denen man den Einzelnen näher treten kann — aber die Seelsorge wird hier weniger Aussicht auf Erfolg haben.

Neben den Einrichtungen können die Personen, die Beamten, der Gefängnis-seelsorge Schwierigkeiten bereiten. Jeder Mensch hat einen Mentor, einen Seelsorger nötig, sagt der Philosoph Paulsen — und das braucht durchaus nicht immer ein Geistlicher zu sein. Jeder Gefangene bedarf erst recht eines Seelsorgers und das darf nicht immer der Gefängnisgeistliche sein. Die Seelsorge ist Vertrauenssache und fußt auf natürliche Sympathie. In einem größeren Gefängnis allen alles recht zu machen, ist nicht zu erwarten. Der Gefängnisgeistliche kann darum garnicht der einzige Vertrauensmann aller seiner Patienten sein. Die Gefängnisbeamten werden ihm willkommene Gehülfen je nach Anlage und erzieherischen Fähigkeiten auf dem Gebiete der Seelsorge sein, nur dürfen sie nicht den Widerspruch heraufrufen und verwirrend wirken. Eine wesentliche Vorbedingung für den sittlich hebenden Strafvollzug, der auf die Wiedergewinnung der Bestraften für eine brave Lebensführung hinzielt, bleibt eine besondere Vorbereitung und Schulung des Gefängnisbeamtenpersonals. Ob darum Militäranwälter, weil sie mehrere Jahre ihrer Militärdienstpflicht genügt haben, schon geeignete Aufseher und Strafvollzugsbeamte sind, sei dahingestellt. Jedenfalls ist die seelsorgerische Mitwirkung der Gefängnisbeamten nur dringlich zu wünschen. Gewiß mögen Unstimmigkeiten vorkommen, Verkehrtheiten sich zeigen, gegen die anzukämpfen ist. Aber wieviel verschiedenartige Mütterzieher seiner Schüler muß sich der Religionslehrer auf einer höheren Schule vom Direktor bis zum Schuldiener herab gefallen lassen? Der Gefängnisgeistliche muß zufrieden sein, wenn er der Chorführer der geistig erhebenden Einflüsse bleibt, wenn er die spezifisch kirchliche Seelsorge und innerliche Seelenpflege der ihm anvertrauten Menschenkinder zu wahren weiß und zur Geltung bringt. Die Persönlichkeit des Geistlichen, der sich seiner Stellung bewußt ist, wird den rechten Ton mit dem richtigen Tactgefühl zu treffen wissen.

In gleicher Weise wird der Seelsorger seine Selbständigkeit der Polizei und der Strafsjustiz gegenüber behaupten und sich nicht zu ihrem gefügigen Handlanger degradieren lassen, um die Beschuldigten etwa

zum Schuldgeständnis zu bringen. Hier mag eine herzliche Bitte an die Staatsanwälte und Richter ergehen, die Gefängnisgeistlichen doch nicht zu Zeugen gegen ihre Beichtkinder bestellen zu wollen. Das Vertrauensverhältnis des Gefängnisseelsorgers wird untergraben. Der Angeklagte mag auch sonst keinen Staatsanwalt leiden, aber sicher am unleidlichsten ist ihm der „schwarze Staatsanwalt“, der in der Person des Geistlichen ihm gegenübertritt. Überdies hat die Seelsorge nicht die Aufgabe, ein Schuldgeständnis herauszulocken. Auch Geistliche haben zwar die Ansicht zum Ausdruck gebracht: „Die eigentlich seelsorgerische Tätigkeit kann erst nach erfolgtem Geständnis der Schuld beginnen“. Dann müßten die Untersuchungsgefangenen zumeist ohne Seelsorge bleiben. Denn der Untersuchungsgefangene hat nach der strafprozessualen Praxis das gute Recht, sich nach Möglichkeit herauszulügen. Würde man ihm zureden zu gestehen, einer Bestrafung entgeht er doch nicht. Es gibt manch „gutmütiges Schaf“, das ein Geständnis abgelegt hat und hart bestraft worden ist, während seine gerissenen Komplizen sich herauszuschwindeln verstanden haben und straflos ausgegangen sind. Der Seelsorger verliert nach solchen Erfahrungen die Neigung, mit der Justiz gemeinschaftliche Sache zu machen und ihr zu Liebe ein Geständnis herbeizuführen. Auch selbst wenn das Urteil gesprochen ist, hängt die Arbeit des Geistlichen an dem Verurteilten nicht vom Geständnis ab, denn der einzelne Fall, der zur Bestrafung geführt hat, ist ihm ein Symptom des gesamten unheiligen Lebens und gibt ihm die Veranlassung, dem Leidenden eine neue Lebensanschauung zu vermitteln, den ins Irdische völlig verflochtenen Menschen einmal mit dem lebendigen Gott zusammenzubringen, daß Gott und die Seele sich begegnen und kennen lernen.

Zur Vorbereitung auf den seelsorgerlichen Verkehr wird das Studium der Gerichtsakten angelegentlichst gefordert. Gewiß mag das Lesen der Akten uns vor mancher Lüge seitens des zu Behandelnden bewahren. Aber besser ist es, den Pflegling mit eigenen Augen zu besehen und nicht durch die Brille der Gerichtsakten. Denn die Akten sind doch nur oft ein unvollkommener Niederschlag der vielen mit dem Angeklagten, den Zeugen, den Sachverständigen angestellten Verhandlungen. Dem Geistlichen fehlt beim Durchlesen der persönliche Eindruck der einzelnen Personen, und die Beurteilung des Häftlings dürfte

ein Vorurteil zeitigen, das die Seelsorgerische Behandlung auf eine schiefe Ebene bringt. Von einem Vorurteil vermag man sich oft schwer frei zu machen. Sind die gerichtlichen Verhandlungen mündlich gewesen, erst recht hat der Seelsorger sein Pflegekind, um es kennen zu lernen, Auge in Auge zu nehmen und sich als Mensch dem Menschen gegenüberzustellen.

Was soll endlich in den einzelnen Unterredungen der Geistliche dem Inhaftierten bringen? Gesetz oder Evangelium? Was soll er predigen? Auch hier gehen die Ansichten auseinander. Da will man die Donner des Gerichts vernehmen lassen, mit dröhnenden Faustschlägen will der Diener der Liebe Christi die Herzenstür öffnen, mit wuchtigen Hammerschlägen des göttlichen Wortes soll der Verbrecher gefügig gemacht werden. Nun wir wissen: Unser Herr und Heiland hat die Heuchler und hochfahrenden Pharisäer angedonnert, aber nicht die Sünder, nicht den Schwächer am Kreuz. Es mag ja Temperamentsfache sein, welche Tonart beliebt wird; aber vielfach macht sich der Gefangene lustig über solch ein Sturzbad und solch ein begedonnert werden. Wir haben es zumeist doch mit tiefverwundeten und höchst unglücklichen Seelen zu tun. Man sollte da nicht meinen, die Seelengeißel schwingen zu müssen, ihnen nur gründlich die Leviten zu lesen, ihre Wunden mit Pfeffer und Salz einzureiben, während Öl und Wein am Platze ist. Wir haben uns gemeinsam vor den heiligen Gott hinzustellen und uns sagen zu lassen, wie er mit dieser bösen Tat und dieser Zellenhaft seine Arme nach uns ausstreckt, wie seine Liebe uns nicht losläßt, und wie wir so verkehrt sind und verkehrt gehandelt haben. Wir haben dem Unglücklichen nahe zu bringen, wie alle Gebote und Gesetze schließlich Liebeseile unseres Gottes sind, die er um uns schlingen will, die wir aber zerrissen haben. Nicht darf der Geistliche der Nachprüfer der zu recht oder zu unrecht geschehenen Verurteilung sein, er würde den armen Gefangenen noch immer mehr in Gedanken an die irdischen Vorgänge verstricken, Anlaß zum Spintisieren und Grübeln geben, während er ihn doch frei machen und erheben, ihm eine neue Lebensrichtung geben will. Die Herzen der Sträflinge und ihr Vertrauen wird der rechte Seelsorger zu gewinnen suchen, und die Unglücklichen werden zur Anerkennung ihrer Schuld geführt, die rechte Reue und Sinnesänderung wird das Ziel sein.

Dann wird als krönendes Endglied sehr häufig das Schuldgeständnis sich einstellen. Das Gesetz und seine Handhabung wollen wir dem Richter überlassen, wir aber haben das Evangelium zu predigen, durch das auch das Gesetz zum Evangelium wird.

Wenn wir nunmehr uns auf einige Spezialfälle kurz einlassen, so seien einige Vorbemerkungen gestattet. In der Unruhe des Lebens, in der fortwährenden Hast und Eile stürmen Menschen kalt an einander vorüber, sie haben keine Zeit für einander. O diese armen, vielbeschäftigten, „zeitlosen“ Menschen! Da soll der Geistliche die Ewigkeit, „die Zeit ohne Zeit“, repräsentieren und die Ewigkeit in die Herzen pflanzen. Er muß immer Zeit haben. Das ist die Grundbedingung für die Spezialseelsorge. Der Gefangene muß es beruhigt und beruhigend erleben: Endlich einmal ein Mensch auf der weiten Welt, der Zeit für mich hat. Wir könnten sicher sein, das gewinnt das Vertrauen. Der Geistliche wird sodann im Verbrecher den Menschen sehen — er wird für alles und jedes seine Teilnahme zeigen, wird sich gern auf die Bank setzen, auf der sein Klient in der Regel sitzt, und wird geduldig anhören, was sein Schmerzenskind ihm sagt und klagt. Er wird nicht müde werden, sich in ihn hineinzuleben, womöglich mit seinen Worten zu reden. Er wird ihm immer die schuldige Achtung entgegenbringen und wird sich nicht scheuen, ihn auch mit „Herr“ anzureden, wie der Gefangene es einst in der Freiheit gehört hat.

Da kommen wir in die fünf Schritt lange, etwa drei Schritt breite, 22 cbm Luftraum umfassende Zelle eines Strafgefangenen, der nur vom „Zukunftsstaat“ träumt. Wir haben ihn schon einmal besucht, wir kennen daher seine äußeren Verhältnisse. Wir erzählen ihm dieses Mal eine Geschichte von einem, der in einer großen Versammlung „Gleichgesinnter und Unzufriedener“ auftritt. „Ihr wollt in einem Orte leben, in dem alle gleich sind, in dem alle anständig behandelt werden, in dem es kein Geld gibt, in dem die Arbeit geregelt ist und jeder seine Arbeit hat, in dem Nahrung und Kleidung für einen jeden bereit liegen“, so redet der Mann vom Rednerpulte in die Massenversammlung hinein, und mit jedem Satze wird der Beifall größer und erstaunt und stürmisch wird gefragt: Wo ist solch ein Ort? Der Redner erwidert: „Ich komme aus einem solchen.“ Woher kommt

Du denn?" Wie ein kalter Wasserstrahl wirkt die Antwort: „Aus dem Gefängnis". Unser Zukunftsstaatsträumer wird bestürzt und wird in sich gekehrt, will aber vorab nichts weiter hören. Wir lassen ihn allein, die Einsamkeit der Zelle und der liebe Gott dort droben wird die Fäden bei ihm weiterspinnen.

Eine der schwierigsten Aufgaben für die Kriminalisten wie für den Geistlichen bleibt die Beurteilung der Frau, weil sie nicht somatisch und psychisch etwas ganz anderes ist als der Mann, sondern weil sich dieser niemals voll und ganz in das Wesen einer Frau hineindenken kann. Und gar manches Mal möchte man im Gefängnis beim Gespräch mit weiblichen Gefangenen jenen Satz: „Ich wollt', ich wär ein Mann" umwandeln und variieren: „Ich wollt', ich wär ein Weib". Und gerade bei den Dirnen hören wir Klagen, die zu schweren Anklagen der Welt da draußen werden. Wie schwer es solch einem Wesen von Liebe und Gerechtigkeit Gottes reden, wenn wir vernehmen müssen, wie gebildete und geachtete Männer sich schwer an diesem Geschöpf versündigt und es auf die Lasterbahn getrieben haben. Da ruft es aus der Gefängniszelle heraus: Nicht bloß Seelsorge an den Gefangenen, nein, Seelsorge an allen Gliedern des Volkes ist notwendig, soll des Verbrechens weniger werden. Was soll man dazu sagen, wenn zwei Zigeunerfrauen auf meine Frage, ob sie die Zukunft des Menschen voraussagen können, antworten: „Wenn wir die Zukunft voraussagen vermöchten, dann würden wir es zunächst für uns selber tun, aber die Menschen da draußen sind so dumm und glauben es uns. Warum sollten wir es nicht tun, zumal es uns noch Geld einbringt." So gibt die Enge der Gefängniszelle einen weiten und tiefen Einblick in unser oft so verkehrtes und verwirrtes Volksleben.

Nicht noch einmal verurteilen und bestrafen wollen wir die armen Gefangenen, nein wir wollen uns ihrer erbarmen und, wenn sie wieder die Freiheit genießen, wollen wir uns ihrer annehmen, wollen mit ihnen Einkehr in uns selbst halten, uns ändern und an ihrer Änderung unermüdlich opferwillig mitarbeiten.

Gewiß werden wir viele Enttäuschungen erfahren, vielen Spott und Undank hinnehmen müssen. Können wir das nicht, dann haben wir noch nicht die Liebe, die alles glaubt und hofft, die vom Golgatha-

Kreuz in die Welt hineinströmt, wie sie Elisabeth Fry zu üben verstand, die ihre gefangenen Schwestern sogar küßt.

Zum Schluß wollen wir uns noch ganz kurz mit der Stellung der Geistlichen im Gefängnisbeamtenkörper befassen: Es gibt hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Gefängnisgeistliche. Wir gehen auf die erlassenen Verfügungen, die die Stellung näher charakterisieren nicht näher ein. Auch ist uns hier gleichgültig, ob man von einem geistlichen „Beamten des Gefängnisses oder der Gefangenenanstalt“ redet oder ob man den Geistlichen in „ein amtliches Verhältnis zur Anstalt“ stellt. Uns genügt es zu behaupten: Der Geistliche ist der Diener Christi, ist der Vertreter seiner Kirche. Als solcher wird er abgeordnet und tritt den Gefangenen gegenüber, prüft ihre Bedürfnisse, bewahrt ihre Sorgen, erneuert ihr Hoffen, knüpft im Rahmen der Gefängnisanstalt unter Achtung der gegebenen staatlichen Ordnungen an seinem Teile das Band zwischen seinem Pflegling und der kirchlichen Gemeinschaft. Durch ihn erfüllt die Kirche ihre heilige Liebespflicht.

Im Danziger Gerichtsgefängnis, das zu den besonderen Gefängnissen gezählt wird und dem Justizministerium unterstellt ist, dürfte bei einer Zahl von 3795 männlichen und 1076 weiblichen jährlich durchlaufenden Gefangenen und bei einer täglichen durchschnittlichen Belegung von über 400 Personen eine nebenamtliche Seelsorge den zweckentsprechenden Bedürfnissen nicht genügen.

Jedenfalls dürfen wir nicht müde werden, uns unserer Brüder und Schwestern anzunehmen, das Reich Gottes in ihren Herzen zu bauen und bei aller Verkennung und scheinbaren Erfolglosigkeit es uns immer wieder vorhalten:

Beflage nie den Morgen,  
Der Müß und Arbeit gibt,  
Es ist so schön zu sorgen,  
Für Menschen, die man liebt!

Die Gefängnisseelsorge ist Saat auf Hoffnung!

---

## VI. Die Fürsorge für entlassene Gefangene.

Aus einem

von Staatsanwalt Dr. Siebert in Danzig gehaltenen Vortrage.

Wenn ein Mensch, der wegen einer Straftat zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt war, diese Strafe verbüßt hat und die Mauern des Gefängnisses verläßt, so befindet er sich in einer sehr gefährdeten Lage: Seine Arbeitsstelle hat er verloren, aus der Krankenkasse ist er ausgeschieden, Zeugnisse aus letzter Zeit vermag er nicht vorzulegen, statt deren nur den Entlassungschein aus der Anstalt; sein Handwerkszeug ist inzwischen oft abhanden gekommen, in seinem Berufe hat er vieles verlernt und nichts hinzugelernt. Und wie findet er seine Familie vor? Seine Ehefrau hat versucht, inzwischen eine Arbeit zu erhalten, aber sofern sie solche gefunden hatte, mußte sie sie niederlegen, weil die Kinder und das Hauswesen ihre Anwesenheit verlangten; die letzten Ersparnisse wurden verbraucht, das Hausgerät, oft sogar die Betten, versetzt, und doch war es schon lange nicht mehr möglich, die fällige Miete zu zahlen; Bäcker und Kaufmann wollen nicht mehr auf Borg liefern. Die von der Gemeinde gewährte Armenunterstützung reichte nur hin, die Frau und die Kinder vor dem Aussterben zu bewahren; sie fällt nun fort, wenn der Mann die Strafe verbüßt hat.

Er versucht sogleich, Arbeit zu erlangen. Frühmorgens geht er hoffnungsvoll aus, aber das Fehlen geeigneter Papiere, oder das sehr wohl verständliche Mißtrauen gegen den früheren Verbrecher, das ihm allerorten begegnet, oder die Besorgnis vor Sticheleien und Beschwerden der Mitarbeiter erwirken ihm überall abschlägige Antworten. So geht es tage-, wochenlang.

Auf der andern Seite reizt die Freiheit, insbesondere der lang entbehrte Alkohol; Leute, die nicht arbeiten wollen, drängen sich an den, der gerne arbeiten will, aber keine Arbeit findet; Erinnerungen tauchen auf an verführerische, prahlerische Erzählungen verwegener Taten, die er in der Haft von verdorbenen Mitgefangenen gehört hat: Der Boden ist vorbereitet für den Rückfall ins Verbrechen, für das gewohnheitsmäßige Verbrechen!

Wie ist den Gefangenen zu helfen, daß sie ein ordentliches Leben anfangen, insbesondere Arbeit finden? Wie ist die Familie des Gefangenen während dessen Haft vor materieller Not, die oft zur sittlichen Not wird, zu bewahren.

Diese Frage ist im Laufe der Zeiten verschieden beantwortet worden. Vielleicht ergibt sich durch einen Rückblick ein Aufschluß darüber, welcher Weg der richtige ist.

Eine Entlassenen-Fürsorge konnte noch nicht in Frage kommen in älteren Zeiten, wo die Lebens- und die Leibesstrafen (Galgen, Rad, Stäupen usw.) eigentlich die einzigen und jedenfalls die hauptsächlichsten Strafen waren. Die Fürsorge für die Gefangenen selbst lag ausschließlich in den Händen der Kirche, die sich nach Lage der Verhältnisse meist damit begnügen mußte, den Verurteilten auf seinem letzten Gange zu begleiten.

Als dann die Freiheitsstrafen häufiger wurden, tauchten sogleich die Eingangs geschilderten Nöte auf.

In Preußen versuchte der Große Kurfürst durch ein Edikt von 1686, ihnen dadurch zu steuern, daß er die Inassen der „Zucht- und Spinnhäuser“ das Tuchmacherhandwerk lehren ließ. Aber wenn die Gefangenen nach ihrer Entlassung von dieser Kunst Gebrauch machen wollten, stießen sie bei den Innungen auf verschlossene Türen. Es gelang selbst direkten Befehlen nicht auf die Dauer, die Meister zur Annahme solcher im Zuchthaus ausgelernter Gesellen zu zwingen.

Deshalb versuchte man es alsdann damit, die Gefangenen nach ihrer Entlassung in ihre Heimat zu schaffen und die Heimatsbehörden zu beauftragen, sich der Leute anzunehmen. Aber ein großer Teil der Gefangenen kannte eine Heimat nicht, oder wollte sie nicht kennen, und im übrigen wird man die Überwiesenen wohl nicht mit Freude willkommen geheißen haben.

Da sich sonach auch diese Regelung nicht bewährte, ordnete eine Instruktion von 1797 folgendes an: Der Richter solle vor der Entlassung eines Gefangenen feststellen, wo er demnächst Arbeit verlangen könne, bei Gutsuntertänigen insbesondere zunächst die Grundherrschaft anfragen; gelinge es nicht, auf diese Weise dem Entlassenen Arbeit zu verschaffen, so sei die Behörde des Heimatorts, ev. des letzten dreijährigen Aufenthalts, ev. des Geburtsorts verpflichtet, eine Arbeitsstelle nachzuweisen.

Auch dieser Weg führte nicht zum Ziele, und die Verordnung versagte in der Praxis, weil sie, wie Staatsanwalt Rosenfeld-Berlin in einem Vortrage ausführt, „versuchte, Behörden als solche zu charitativer Tätigkeit zu veranlassen, weil sie Arbeitgeber zwingen wollte, ihnen nicht passende Arbeiter anzunehmen, und weil sie Arbeiter zwingen wollte, solche Elemente neben sich zu dulden“.

Die handgreifliche Not der Entlassenen rief nun eine Anzahl freier Vereine ins Leben. Ihre großen Erfolge verleiteten zu der Ansicht, daß damit der richtige Weg gefunden sei. Aber man übersah dabei, daß die Fürsorge nach der Entlassung Hand in Hand arbeiten muß mit der Fürsorge für die in Haft sitzenden Gefangenen, welche letztere allein von den staatlichen Behörden ausgeübt werden kann; man übersah also, daß die Entlassenen-Fürsorge in engster Fühlung mit diesen Behörden stehen muß.

Allen diesen Erfahrungen wird der Erlaß vom 15. 6. 1895 gerecht. Hiernach wird die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen ausgeübt:

- a) durch die kirchlichen Organe,
- b) durch Fürsorgevereine.

Was die Tätigkeit der ersteren anlangt, so würde eine Ausführung den Rahmen dieses Vortrags überschreiten. Viele kirchliche Vereine aller Konfessionen nehmen sich der Entlassenen und ihrer Familien besonders an; auf diesem Gebiete dürfte insbesondere bekannt sein das Wirken der Inneren Mission, der Vinzenzvereine und Elisabeth-Konferenzen, der Blaukreuzvereine, auch der Heilsarmee.

Die Aufgaben und Arbeiten der Fürsorgevereine umfassen zwei Gruppen: Die Fürsorge für die Gefangenen nach ihrer

Entlassung und die Fürsorge für die Familien der Gefangenen während der Haft der letzteren.

I. Für den Entlassenen ist regelmäßig das Wichtigste die Beschaffung einer Arbeitsgelegenheit. Für Arbeiter und Handwerksgelesen begegnet das für gewöhnliche Zeiten und Verhältnisse keinen großen Schwierigkeiten. Immerhin sind persönliche Bemühungen, vielfache Nachfragen und „gutes Zureden“ meist auch für solche alltäglichen Fälle nötig, und was einem eifrigen Vertreter eines Fürsorgevereins nicht abgeschlagen wird, würde wohl dem Entlassenen allein nur ausnahmsweise gelingen.

Viel schwieriger ist die Unterbringung von Leuten aus besseren Ständen. Hier sind manchmal alle Bemühungen und Anfragen lange Wochen erfolglos. Für die Zeit bis zur Erlangung einer geeigneten Stelle bietet in vielen Städten eine Schreibstube Gelegenheit zu bescheidenem Verdienst. In Danzig ist eine solche von der Inneren Mission eingerichtet. Die Schreibstuben stehen unter einander in einem Austauschverhältnis, das es ermöglicht, die Entlassenen in entfernten Orten unterzubringen, wo sie, unbekannt und unerkannt, fern von den früheren verderblichen Einflüssen, leichter ein neues Leben beginnen können. Aus diesen Gründen werden Leute auch bisweilen im Auslande untergebracht, doch ist dies naturgemäß auf Ausnahmen beschränkt.

Dem Bedürfnis, dem Entlassenen bis zur Erlangung einer Stelle eine gute Unterkunft zu schaffen, dienen besondere Unterkunftshäuser. Ein solches wird in Danzig von dem Provinzialverein der Fürsorgevereine unterhalten (es liegt in Emaus). Dort wird neben Unterkunft auch freie Verpflegung gewährt.

Ferner wird den Entlassenen, wenn es not tut und ihre Arbeitsverdienstprämie (von der noch gesprochen wird) dazu nicht ausreicht, die Anschaffung von Arbeitsgerät und Kleidung durch Unterstützungen ermöglicht; geeignetenfalls werden diese Unterstützungen nicht als Geschenk, sondern als Darlehn gegeben.

Die Bemühungen wegen der Beschaffung von Arbeit und die sonstigen Ermittlungen über die Notwendigkeit und die Art der zu gewährenden Fürsorge liegen bei größeren Vereinen, so auch bei dem hiesigen, in der Hand eines oder mehrerer Pfleger, denen damit ein ungemein schweres und arbeitsreiches Amt zugefallen ist. Es ist hier

mehrfach vorgekommen, daß einer unserer Pfleger nicht bloß bei den Hausbesuchen, sondern auch auf der Straße wörtlich und sogar grob tödtlich beleidigt und angegriffen worden ist.

Ein besonderer Zweig der Fürsorge für Entlassene ist die Verwaltung ihrer Arbeitsverdienstguthaben. Von dem Werte der während der Strafzeit geleisteten Arbeit wird den Gefangenen ein Anteil gutgeschrieben; er ist dazu bestimmt, dem Entlassenen über die erste Zeit hinwegzuhelfen, bis er wieder Verdienst hat. Demgemäß wird dieses Guthaben nicht etwa am Tage der Entlassung voll ausbezahlt, denn so würde dem Mißbrauch Thür und Tor geöffnet. Vielmehr bekommt der Entlassene nur das Nötigste ausgehändigt, und das übrige wird dem Fürsorgeverein desjenigen Ortes überwiesen, wohin der Entlassene sich wendet. (Ist an diesem Orte kein Fürsorgeverein, so fällt die Aufgabe der Polizeibehörde zu.) Im Interesse des Entlassenen hat der Fürsorgeverein freie Hand in der Verwaltung des Geldes.

Welche großen Summen an Arbeitsverdienstanteilen zusammenkommen, zeigen die Jahresberichte der Fürsorgevereine.

Soviel von der Tätigkeit für die entlassenen Strafgefangenen.

II. Die Fürsorge für die Frauen, die Kinder und die sonstigen Angehörigen der Gefangenen, die während dessen Haft des Ernährers beraubt sind, überließ man früher der Armenbehörde der Gemeinde. Neuerdings zieht man diese Frage aber in den Bereich unsrer Fürsorgevereine, und zwar aus der Erwägung, daß die Familie des Gefangenen nicht bloß vor dem Verhungern geschützt werden, sondern vielmehr in einem solchen wirtschaftlichen Zustande gehalten werden muß, daß der Gefangene am Tage seiner Entlassung einen sittlichen Halt an den Seinen haben kann. Grundsatz ist dabei aber, daß durch diese Fürsorge nicht die behördliche Armenpflege entlastet wird.

Die Ermittlungen über Bedürftigkeit und Würdigkeit sind auch hier ein wesentlicher Teil der Arbeit der Fürsorgevereine. Auch den Familien wird so selten wie möglich bares Geld in die Hand gegeben, vielmehr wird mit dem Hauswirt, dem Kaufmann, dem Bäcker, dem Kohlenhändler unmittelbar die Lieferung abgeschlossen.

Was insbesondere sittlich gefährdete Kinder Gefangener anlangt, so sind jetzt hier die ersten Schritte getan, um durch Schaffung eines

Heims, das wohl an eine ähnliche Einrichtung eines Jugendschutzvereins anzuschließen ist, dieser Not entgegentreten.

Man hat wohl manchmal gefragt, wieviel Prozent „Berettete“ die Fürsorgevereine sich gut schreiben können. Nach Zahlen können aber die Erfolge unmöglich angegeben werden, zumal der Entlassene regelmäßig aus dem Gesichtskreis und der Kontrolle der Vereine ausscheidet, nachdem ihm eine Arbeitsstelle nachgewiesen worden ist. Jedenfalls hat aber der Verein durch Beschaffung von fester Arbeit den Grund für ein geordnetes Leben gelegt, und an diesem Maßstab, dem Nachweis von Arbeit, gemessen, ist die Tätigkeit der Fürsorgevereine schon vielen Tausenden zum Segen geworden, wie ein Blick auf den Bericht der Tätigkeit nur eines Vereins und nur für ein Jahr ohne weiteres dartut.

Verschwiegen soll und darf freilich nicht werden, daß Enttäuschungen in nicht geringer Menge zu verzeichnen sind, sei es, daß ein Entlassener die vielleicht mit großer Mühe erwirkte Stelle garnicht antritt oder nach kurzem verläßt, sei es, daß er wieder dem Verbrechen in die Arme fällt und wohl gar das ihm von dem Arbeitgeber auf Fürsprache entgegengebrachte Vertrauen mißbraucht. Jedenfalls aber wird die Zahl solcher Fälle weit übertroffen von der Zahl derjenigen, in denen es gelingt, den Entlassenen auf einen ordentlichen Weg zu bringen.

Wie schon Eingangs hervorgehoben, geht die Arbeit der Fürsorgevereine Hand in Hand mit dem Bestreben des Staates, schon während der Haft den Gefangenen durch geistliche Versorgung, durch Unterricht (der in größeren Gefängnissen und Anstalten durch besondere Lehrer erteilt wird), durch Weiterführung der Unfall- und Invaliden-Versicherung, durch Ansammlung eines Arbeitsverdienstguthabens und durch andre Mittel, also sittlich, geistig, körperlich und wirtschaftlich, in den Stand zu setzen, am Tage der Entlassung ein geordnetes Leben zu beginnen.

Ich möchte mit einer Bemerkung schließen, die der große Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen in einem Jahresbericht niedergelegt hat:

Die Lösung des Problems der Verbrechensbekämpfung kann

ebensowenig vom Strafgesetz allein erwartet werden, wie (was man noch bis vor kurzem tat) vom Strafvollzuge allein. Strafgesetz, Strafvollzug, Entlassenenfürsorge sind die drei Faktoren, von deren Zusammenwirken allein Erfolg erhofft werden kann.

---

**VII.**  
**Verzeichnis der Mitglieder.**

1. Adam, Justizrat
2. Auernhammer, Prediger a. D.
3. Bacmeister, Dr. jur.
4. Bahrendt, Joh., Kaufmann
5. Bail, Dr., Bürgermeister
6. Bartels & Co., firma
7. Barth, Dr., Professor, Medizinalrat
8. Bartsch, Gefangenenaufseherin
9. Baus, Emil A., Kaufmann
10. Behnke, Emil, Kaufmann
11. Behrendt, Gefangenenaufseher
12. Berendt, Pfarrer
13. Berenz, Eugen, Kaufmann
14. Berger, J. J., Seifenfabrik
15. Berghold, Gebrüder, Kaufleute
16. Bernstein, Rechtsanwalt
17. Bielewicz, Justizrat
18. Biewend, Hauptmann
19. Boehm, Anwaltsanwalt
20. Boie, Superintendent
21. Borowski, Hilfspfleger
22. Brandt, J., Kaufmann
23. Brandt, Landrat
24. Braun, Geh. Justizrat
25. Brun, Pastor
26. Brunzen, Direktor
27. Bumke, Landgerichtsrat
28. Burgmann, Sattlermeister

29. Casper, Rechtsanwalt
30. Citron, Justizrat
31. Claassen, Adolph, Stadtrat
32. Czoska, Gerichtsdienner
33. Danne, Geh. Kommerzienrat
34. Daniel, Pfarrer
35. Dannebaum, Pfarrer
36. Danziger Privat-Aktien-Bank
37. Danziger Vereinsbank
38. Dasse, Dr., Städtältester
39. Deutschendorf, Kaufmann
40. Dienerowitz, Rektor
41. Dobe, Justizrat
42. Dobring, Dr., Gerichtsassessor
43. Dräger, W., Kaufmann
44. Dreyling, Dr., Arzt
45. von Dühren, A., Kaufmann
46. von Dühren, Max, Kaufmann
47. Dworak, K., Gefängnisoberinspektor
48. Dworzakowski, Fleischermeister
49. Eggert, J., Dr. phil., Gymnasialprofessor
50. Ehlert, Hulda, Wittve
51. Ehmke, Rentiere
52. Endrucks, Kaufmann
53. Engler, Gefangenauffeher
54. Entz, Franz, Kaufmann
55. Farné, Dr. med.
56. Felchner, Kanzleigehilfe
57. Fischer & Nickel, firma
58. Fleischer, Paul, Kaufmann
59. Foerster, Regierungspräsident
60. Fröhlich, Rechtsanwalt
61. Fuchs, Staatsanwaltschaftssekretär
62. Fuchs, G., Buchdruckereibesitzer
63. Fürstenberg, A., Wwe., firma
64. Gassner, Waldemar, Drogist

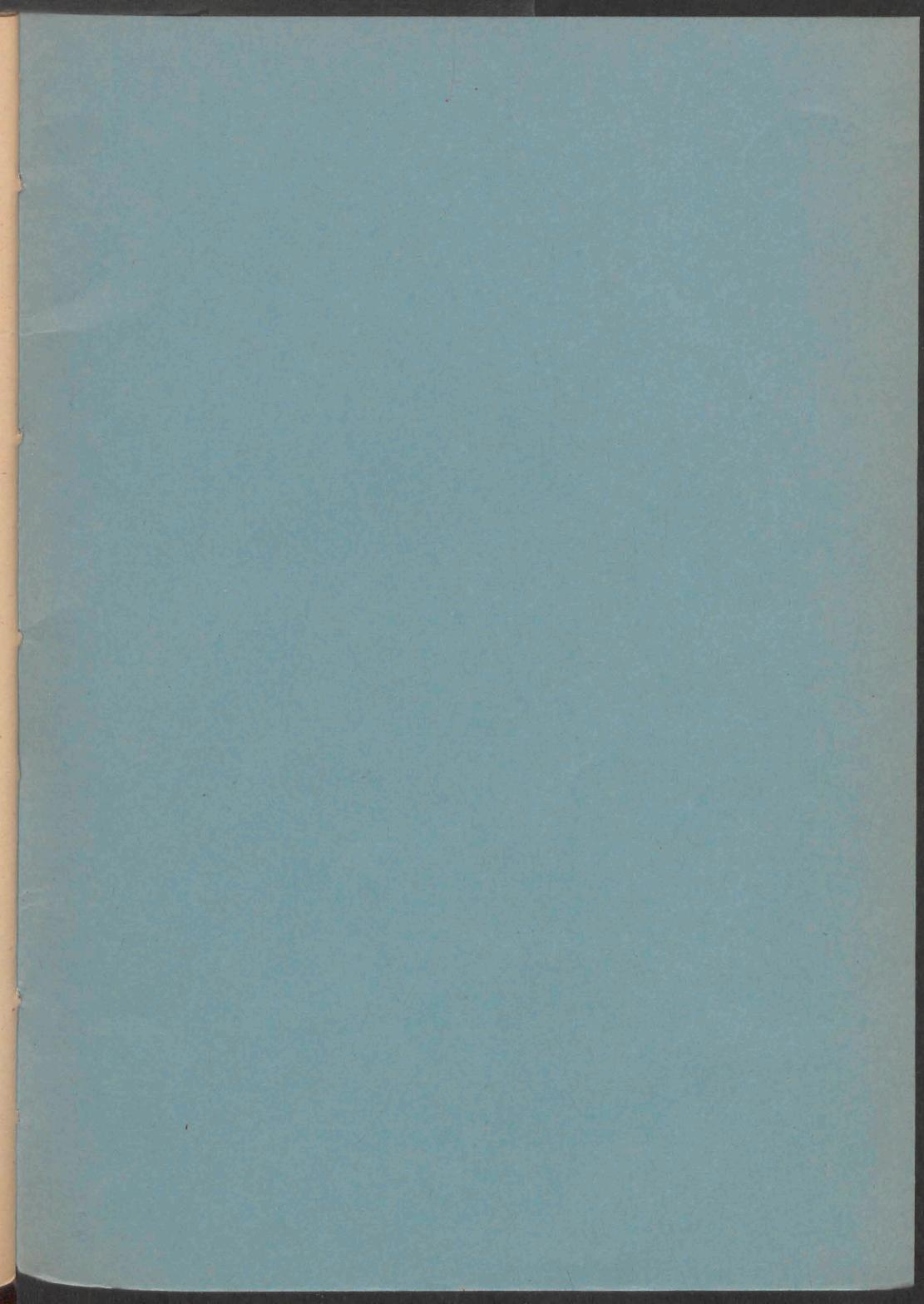
65. Gehrman, Amtsrichter
66. Ginzberg, Dr., Arzt
67. Gogoll, Kanzleisekretär
68. Gordon, Apothekenbesitzer
69. Göz, Postrat
70. Gröbler, Dr., Geh. Konsistorialrat
71. Grünwald, Geh. Regierungsrat
72. Grycza, Gefangenaufseher
73. Gürschner, Regierungs- und Schulrat
74. Hahn & Löchel, Fabrikanten
75. Hamke, Gefängnisinspektionsassistent
76. Hartwig, Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat
77. Heinrichs, Regierungsrat
78. Herzog, Baugewerksmeister
79. Hevelke, Pfarrer
80. Hevelke, H., Kaufmann
81. Hirschfeld, Landgerichtsrat
82. Hoffmann, Professor
83. Hoffmann, Pfarrer
84. Holz, John, Rentier
85. Hoppe, Kanzleigehilfe
86. Hößmann, Oskar, Kaufmann
87. Hoene, E., frl., Rentiere
88. von Hülsen, Pastor
89. Jacobi, Louis, Kaufmann
90. Jacobsohn, J. H., Kaufmann
91. von Jagow, Erzellenz, Oberpräsident
92. Jahnke, Gerichtsssekretär
93. Janson, Staatsanwaltschaftsrat
94. Jork, Landesrat
95. Jünke, f. A. J., Weinhandlung
96. Kafemann, Buchdruckereibesitzer
97. Kalbfleisch, Amtsgerichtsrat
98. Kalweit, D., Konsistorialrat
99. Kammiler, Amtsgerichtsrat
100. Karow, Direktor der Germania-Brotfabrik

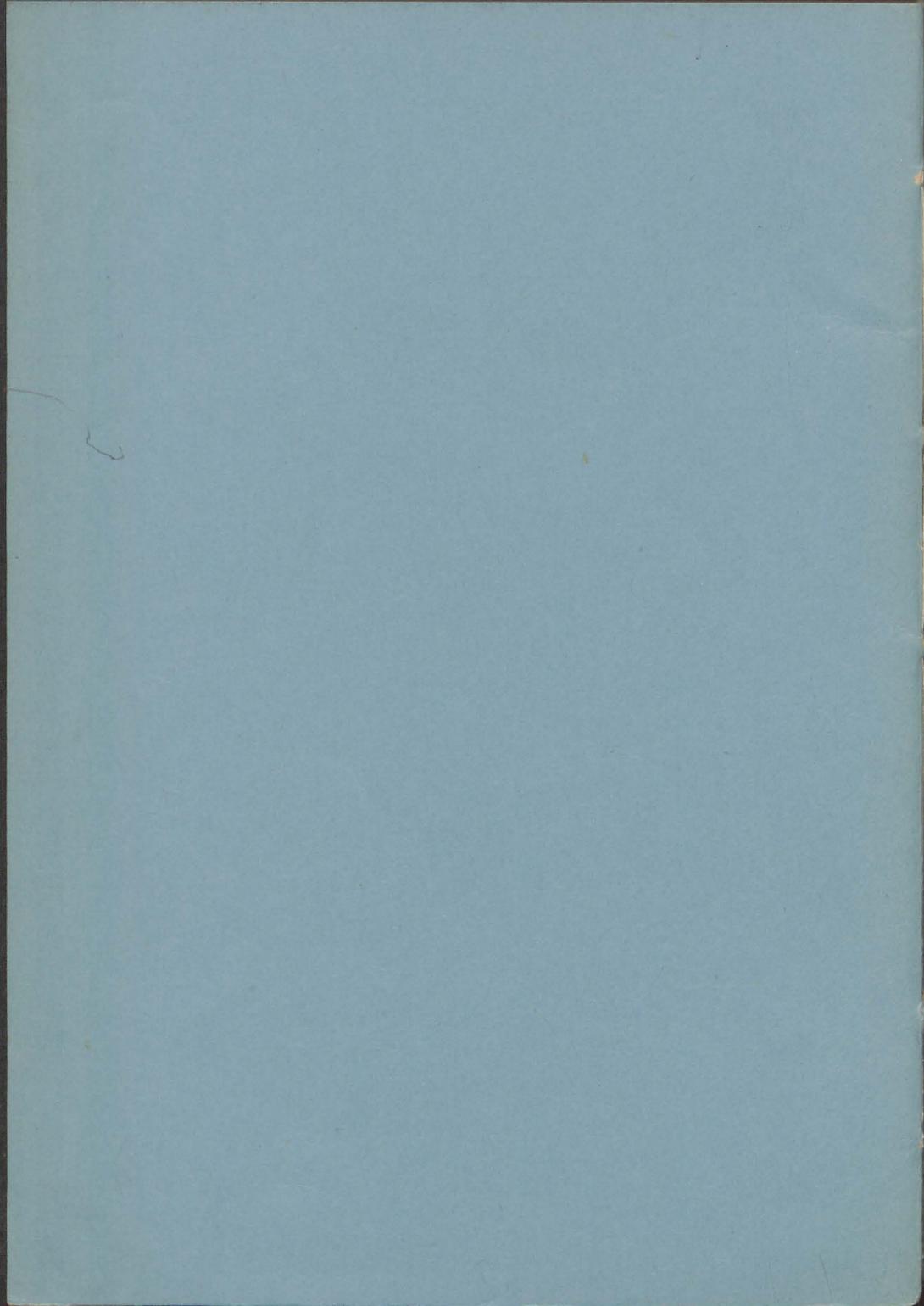
101. Kempfe, Gerichtsassessor
102. Keruth, Justizrat
103. Kittler, W., Kaufmann
104. Klawitter, William, Direktor
105. Kleemann, Th., Kaufmann
106. Klug, Karl, Kaufmann
107. Koch, Stadtmissionar
108. König, Amtsgerichtsrat
109. von König, Rentiere
110. Köstlin, Dr. med., Instit.-Direktor
111. Krogoll, Max, Fabrikbesitzer
112. Kruse, Landrat
113. Kühn, Franz, Generalsekretär
114. Kupß, Kaufmann
115. Kuzka, Gefangenaufseher
116. Lachmann, H., Kaufmann
117. Lau, Justizrat
118. Lehmann, Dr., Buchhändler
119. Lenski, Gefangen-Oberaufseher
120. Lepp, Eduard, Rentier
121. Leese, Lie., Pfarrer
122. Leu, Oberinspektor
123. von Liebermann, Oberpräsidialrat
124. Lint, W., Kanzlist
125. Löwens, Eduard, Kaufmann
126. Luze, Pfarrer
127. Mangold, Professor
128. Manhardt, Prediger
129. Mappes, Staatsanwaltschaftsrat
130. Mauersberg, Konsistorialrat
131. Mayer, H. W., Rentier
132. Meyer, Dr., Justizrat
133. Meyer, Albert, Konsul
134. Meyer, Pfarrer
135. Moeller, Oberinspektor
136. Momber, Otto, Kaufmann

137. Muhl, Gerichtsassessor
138. Münsterberg, Otto, Kommerzienrat
139. Münzel, Paul, Assistent
140. Näther, Postrat
141. Neuber, Landrichter
142. Neunast, Gefängnisdirektor
143. Nicklas, Inspektionsgehilfe
144. Norddeutsche Kreditanstalt, Bankgeschäft
145. Oehlschlaeger, Landgerichtsrat
146. Oertel, Gerichtsdiener
147. Ostdeutsche Holzindustrie, Akt.-Ges. in Gossentin
148. Ostermeyer, Pastor
149. Pawlowski, P., Kaufmann
150. Peiser, Landgerichtsrat
151. Penner, Stadtrat
152. Peter, Präsident des Konsistoriums
153. Philippsen, Dr., Amtsgerichtsrat
154. Pigge, Dr., Amtsrichter
155. Ploch Staatsanwaltschaftsrat
156. Plogsties, Sekretär
157. Pohl, W., Amtsanwalt
158. Poll, W., Stadtrat
159. Preuß, Oberpostbuchhalter
160. Priehn, Wilh., Gefängnisinspektor
161. Pritzel, Prediger
162. Rabe, Karl, Kaufmann
163. Rautenberg, H., Küster
164. Rehbein, Oskar, Apothekenbesitzer
165. Reimann, Justizrat
166. Reinhardt, Generalsuperintendent
167. Reis, Justizrat
168. Reuß, Ad., Kanzleigehilfe
169. Richter, Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat
170. Richter, Max, Kaufmann
171. Riese, Herm., Kaufmann
172. Rodenacker, Stadtrat

173. Rohde, Pfarrer
174. Röder, Robert, Kanzleigehilfe
175. Rohrdanz, W., Fleischermeister
176. Rosenbaum, Dr., Rechtsanwalt
177. Rosenthal, Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat
178. Roth, Regierungsrat
179. Ruge, Regierungsrat
180. Ruhm, Rechtsanwalt
181. Kunde, Eugen, Kaufmann
182. Sachse, Erster Staatsanwalt
183. Sachsenhaus, Dr., Rechtsanwalt
184. Salomon, Emil, Kaufmann
185. Saro, Erster Staatsanwalt, Geh. Justizrat
186. Sawatzki, Pfarrer
187. Schäfer, Oswald, Kaufmann
188. Scheffler, H., Tischlermeister
189. Schlüter, Rechnungsrat
190. Schlüter, Amtsgerichtsrat, Geh. Justizrat
191. Schmidt, Jul., Kaufmann
192. Schmidt, Präsident
193. Schneider, Staatsanwalt
194. Scholtz, Oberbürgermeister
195. Schrötter, Geh. Oberjustizrat
196. Schulz, Landgerichtsrat
197. Schulz, Kanzleigehilfe
198. Schwangt, Pfarrer
199. Schwarz, Landgerichtspräsident
200. Segall, Akt.-Ges. für Strumpfwarenfabrikation in Berlin
201. Semrau, Pastor
202. Senft von Pilsach, Freiherr, Landeshauptmann
203. Siebert, Dr., Staatsanwalt
204. Siebert, Regierungsbaumeister
205. Sieg, W., Konsul
206. Skubig, Kanzleigehilfe
207. Sommerfeld, Otto, Kaufmann
208. Sperling, Pastor

209. Spors, Pfarrer, Domherr
  210. Steinbrück, Karl, Eisenhändler
  211. Stengel, Pastor
  212. Sternfeld, Rechtsanwalt
  213. Stoddart, f. B., Kommerzienrat
  214. Stremlow, W., Kaufmann
  215. Stumpf, Erich, Juwelier
  216. Suchau, Justizrat
  217. Szymanski, Dr., Rechtsanwalt
  218. Tews, Gefangenauffseher
  219. Toop, Stadtrat
  220. Tornwald, S., Ww., Frau Geheimrat
  221. Treitel, Amtsgerichtsrat
  222. Tuffyncki, Gefangenauffseher
  223. Unruh, Adolf, Kommerzienrat
  224. Vilter, G., Sekretär
  225. Voßköhler, Regierungsrat
  226. Walter & Fleck, Warenhaus
  227. Wähing, Hilfsaufseher
  228. Weinlig, Dr. theol., Pfarrer, Archidiaconus
  229. Weiß, Justizrat
  230. Wendt, A., frl., Schulvorsteherin
  231. Wesel, Justizrat
  232. Wesel, Polizeipräsident, Oberregierungsrat
  233. Weykopf, Frau
  234. Wieler, Kommerzienrat
  235. Willers, Oberregierungsrat
  236. Winnat, Gefangenauffseher
  237. Winter, Kaiserl. Bankdirektor
  238. Wischniewski, Gerichtsdienner
  239. Witte, Dr., Landgerichtsrat
  240. Wittich, Regierungsrat
  241. Zander, Rechtsanwalt
  242. Zimmermann, W., Kaufmann
  243. Bizekfi, Staatsanwaltschaftssekretär
-





2



D. BIBLIO  
EN

# Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

[www.digital-center.pl](http://www.digital-center.pl)

[biuro@digital-center.pl](mailto:biuro@digital-center.pl)

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

**Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.**

**Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.**

**All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.**